

## E. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

- I. **Zuständigkeit/Rechtswegeröffnung, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG**
- II. **Ordnungsgemäßer Antrag, § 23 BVerfGG**
- III. **Antragsberechtigung/Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG\***

Jedermann, der überhaupt in Grundrechten verletzt sein kann.

Abgrenzung von der Prozessfähigkeit: Grundrechtsmündigkeit u. Postulationsfähigkeit
- IV. **Beschwerdegegenstand\***

Jede Maßnahme der deutschen öffentlichen Gewalt.

  1. Öffentliche Gewalt (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG)
    - Maßnahmen der Legislative: Gesetze
    - Maßnahmen der Exekutive: Verwaltungsakte, Satzungen, Rechtsverordnungen, Pläne, Realakte
    - Maßnahmen der Judikative: Urteile, Beschlüsse
  2. Maßnahme: Jede Handlung oder jedes Unterlassen.
  3. Mehrere Maßnahmen: Soll sich die Verfassungsbeschwerde nur gegen die letztinstanzliche Entscheidung richten oder gegen alle Maßnahmen?
- V. **Beschwerdebefugnis\***

Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung. Nur wenn eine Verletzung offensichtlich ausscheidet, führt dies zur Unzulässigkeit. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme keinerlei Regelungsgehalt oder Außenwirkung hat. Das BVerfG prüft dies an den Kriterien selbst, gegenwärtig u. unmittelbar (Evtl. nicht erforderlich bei Verfassungsbeschwerden gegen Verwaltungsakte oder Gerichtsurteile?)

  1. Eigene Beschwer/Selbstbetroffenheit
    - Ausschluss von Popularklagen
    - Eine faktische oder mittelbare Beeinträchtigung ist ausreichend, der Beschwerdeführer muss nicht Adressat sein. Bei Akten, bei denen Dritte Adressaten sind, muss eine hinreichend enge Beziehung bestehen. Die Beeinträchtigung muss der öffentlichen Gewalt noch zugerechnet werden können und die Intensität muss der einer direkten Beeinträchtigung gleichstehen. Eine bloß wirtschaftliche Berührung soll nicht ausreichen.

2. Gegenwärtige Beschwer

Der Beschwerdeführer muss „schon“ und „noch“ betroffen sein.

- Die zukünftige Beschwer reicht ausnahmsweise, wenn ein Akt die Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt.

- Vergangene Beeinträchtigungen reichen aus, wenn von der vergangenen Maßnahme weiterhin beeinträchtigende Wirkungen ausgehen oder eine Wiederholung zu besorgen ist.

3. Unmittelbare Betroffenheit

Unmittelbarkeit fehlt, wenn nicht der angegriffene Akt selbst, sondern ein nachfolgender notwendiger Vollzugsakt in die Grundrechte eingreift.

Ausnahme: Abwarten kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden (z.B. im Strafrecht)

VI. ***Frist, § 93 BVerfGG***

- Urteilsverfassungsbeschwerde: Ein Monat nach letzter Entscheidung, § 93 Abs. 1 BVerfGG.

- Rechtsatzverfassungsbeschwerde oder kein Rechtsweg eröffnet: Ein Jahr nach dem Inkrafttreten, § 93 Abs. 3 BVerfGG.

- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, § 93 Abs. 2 BVerfGG

VII. ***Rechtsschutzbedürfnis\****

Ein „allgemeines“ Rechtsschutzbedürfnis zu prüfen, ist überflüssig. Anzusprechen sind die folgenden Punkte:

1. Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 BVerfGG

Vor der Verfassungsbeschwerde müssen alle prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung ausgeschöpft werden.

2. Subsidiarität/Sekundärer Rechtsschutz durch das BVerfG

Eine Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise (abgesehen vom Rechtsweg) hätte beseitigt werden können (z.B. Wahlprüfung, Art. 41 GG).

3. Durchbrechung der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität in sog.

„Vorabentscheidungen“, § 90 Abs. 2 BVerfGG

- Verfassungsbeschwerden von allgemeiner Bedeutung

- Beschwerdeführer droht ein schwerer und unabwendbarer Nachteil

- Erschöpfung des Rechtswegs ist unzumutbar, z.B. entgegenstehende ständige Rechtsprechung

*VIII. Beschwerdehindernis der Rechtskraft*

*IX. Annahmeverfahren Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 93a ff BVerfG*

## **F. Übungsfall „Cannabis“**

(vgl. BVerfGE 90, 145)

X erwarb 500g Haschisch, das er nach und nach konsumierte. Im Anschluss wurde X verhaftet und wegen unerlaubten Erwerbes von Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG zu einer Geldstrafe verurteilt. X konnte trotz der Ausschöpfung aller Instanzen nicht mit Erfolg gegen dieses Urteil vorgehen. Nun wendet sich X mit folgenden Gründen an das BVerfG: Die entsprechenden Normen des BtMG seien verfassungswidrig. Er habe ein „Recht auf Rausch“. Das strafbewehrte Verbot sei weder geeignet noch erforderlich, um die Gefahren zu bekämpfen, die von dessen Konsum ausgehen.

Hat die Verfassungsbeschwerde des X Aussicht auf Erfolg?

Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht zu prüfen!

## Lösungsskizze zum Übungsfall

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. **Zuständigkeit/Rechtswegeröffnung, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG**

II. ...

III. **Antragsberechtigung/Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG\***

X ist als natürliche Person „jedermann“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und damit antragsberechtigt.

IV. **Beschwerdegegenstand\***

Zulässiger Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist jede Maßnahme der deutschen öffentlichen Gewalt. X wendet sich hier gegen seine strafrechtliche Verurteilung und damit gegen Akte der Judikative als Teil der öffentlichen Gewalt, Art. 1 Abs. 3 GG.

V. **Beschwerdebefugnis\***

(X muss behaupten, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein. ...)

Eine Grundrechtsverletzung muss zumindest möglich erscheinen. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass X nicht in seinem Grundrecht auf Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wurde.

VI. ...

VII. **Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 BVerfGG**

X konnte trotz der Ausschöpfung aller Instanzen nicht mit Erfolg gegen dieses Urteil vorgehen. Er hat alle prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung ausgeschöpft.

VIII. ...

IX. ...

### B. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn X durch das Urteil in seinen Grundrechten verletzt wurde. In Betracht kommt hier eine Verletzung des Grundrechts auf Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Dies ist der Fall, wenn der Schutzbereich des

Grundrechts eröffnet ist, ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

**I. *Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts?***

1. Schutz jeden menschlichen Verhaltens inklusive des Konsums von Haschisch.
2. Eingriff durch das auf das BtMG gestützte Urteil.

**II. *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs?***

1. Schranken des Grundrechts: Schrankentrias, Art. 2 Abs. 1 GG  
hier insb.: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch das BtMG als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG? Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst sämtliche Normen, die im Einklang mit der Verfassung stehen.
2. Verfassungsmäßigkeit des BtMG als gesetzliche Grundlage?
  - a) Formelle Verfassungsmäßigkeit ...
  - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
    - ...
    - xx) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
    - ...
    - yy) Verhältnismäßigkeit
      - Schutz der Gesundheit als legitimer Zweck.
      - Verbot mit Strafvorbehalt als legitimes Mittel
      - Verbot als geeignetes Mittel, da damit die Gesundheit geschützt wird?  
Ist der Konsum überhaupt gesundheitsschädlich?  
Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ...
      - Kein milderes Mittel verfügbar? Kontrollierte Freigabe, ...
      - Angemessenheit des Mittels? Abwägung zwischen dem Schutz der Gesundheit und dem schweren Eingriff durch eine strafgerichtliche Verurteilung insb. bei geringen Mengen ...
    - zz) Zwischenergebnis
3. Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes?  
Prüfung der verfassungsmäßigen Anwendung des verfassungsmäßigen BtMG  
...
4. Ergebnis ...